

## **MaStR-Sondernewsletter:**

# Ende der Übergangsfrist am 31.1.2021

11.1.2021

Das Webportal des MaStR ist im Januar 2019 in Betrieb gegangen. 24 Monate später am 31.1.2021 endet die Übergangsfrist für die erneute oder erstmalige Registrierung der Bestandsanlagen im MaStR. Dann werden über 2 Millionen Anlagen im Register eingetragen sein. Von den insgesamt zu registrierenden Bestandsanlagen könnten aber über 100.000 Anlagen noch nicht registriert sein. Mit einem Erfassungsgrad von 95 Prozent dürfen wir sehr zufrieden sein – auch wenn die Nachzügler uns gemeinsam noch beschäftigen werden.

Um allgemein an die Registrierungspflicht zu erinnern, hat die Bundesnetzagentur am 8.1.2021 noch einmal eine Pressemitteilung herausgegeben. Wir hoffen, dass dies dabei hilft, den Anteil der fehlenden Registrierungen zum 31.1.2021 zu minimieren.

https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/20210108 MaStR.html?nn=265778

### Fälligkeitsaufschub nach der MaStR-Verordnung

Damit die säumigen Anlagenbetreiber mit Nachdruck auf ihre Registrierungspflicht hingewiesen werden, hat der Verordnungsgeber in § 23 Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) geregelt, dass die Zahlungen nach dem EEG und nach dem KWKG erst fällig werden, wenn die Betreiber ihre Einheiten registriert haben.

Die Abwicklung dieser Regelung für eine große Anzahl von Anlagen stellt die Netzbetreiber, aber auch alle anderen davon betroffenen Akteure, vor Herausforderungen. Überhaupt zweifelsfrei zu erkennen, dass eine bestimmte Anlage tatsächlich nicht im Register eingetragen ist, ist nicht in allen Fällen einfach.

Mit der Novelle des EEG 2021 wurde die MaStRV daher insoweit geändert, dass die Zahlungen für Einheiten, die vor dem 1. Februar 2019 in Betrieb genommen wurden, nur dann nach Ablauf der Übergangsfrist nicht fällig werden, wenn der Netzbetreiber Kenntnis von der fehlenden Registrierung hat oder haben müsste (§ 25 Abs. 6 MaStRV).

Diese Regelung ermöglicht es, die Fälle konzentriert und systematisch auf- und abzuarbeiten. Zugleich kann die Arbeitsbelastung auf einem leistbaren Niveau gehalten werden. Gleichzeitig bleibt der wichtige Effekt der Regelung gewahrt, die versäumten Registrierungen zu beschleunigen.

Bis zum Jahresende 2021 müsste dieser Prozess weitgehend abgeschlossen werden können, sodass in der Jahresendabrechnung 2021 nur in begründeten Einzelfällen die Abrechnung von Förderzahlungen ohne Registrierungen im MaStR erfolgt.



#### Überarbeitung der Liste "Einheiten in meinem Netz"

Um den Netzbetreibern eine bessere Datenbasis, ob eine Einheit registriert ist oder nicht, zur Verfügung zu stellen, wird die Liste "Einheiten in meinem Netz" mit dem Release am 14.1.2021 umfänglich überarbeitet. Diese Liste wird ab diesem Zeitpunkt weitere Daten der Einheit und der Anlagen enthalten. Insbesondere wurde das Meldedatum der EEG-Anlage in die Liste integriert, das zur Überwachung der fristgerechten Meldung einer EEG-Anlage verwendet werden soll.

Aufgrund des erweiterten Datenumfangs wird die Liste nicht mehr die Daten des aktuellen Tages, sondern nur die Daten enthalten, die bis zum Vortag im MaStR neu eingetragen oder geändert wurden. Die Detailansicht einer Einheit oder eines Anlagenbetreibers enthält weiterhin die tagesaktuellen Daten.

#### Keine Sanktionen nach § 52 EEG für Bestandsanlagen

Vielfach wurde darüber diskutiert, ob die säumigen Betreiber von Bestandsanlagen nicht nur vom Fälligkeitsaufschub nach § 23 MaStRV sondern auch von einer Sanktion nach § 52 EEG betroffen sein könnten. Tatsächlich gab es eine Gesetzeslücke, die diese Wirkung hätte eintreten lassen können. Mit dem EEG 2021 ist diese Lücke geschlossen worden: Wer seine Bestandsanlage vor dem MaStR pflichtgemäß in einem anderen Register registriert hatte oder wer vor dem MaStR keiner Registrierungspflicht unterlag, braucht auch bei einer verspäteten Registrierung im MaStR keine Sanktion nach § 52 EEG zu fürchten. Die Regelungen zum Fälligkeitsaufschub bleiben davon unberührt.

In der Anwendungshilfe des BDEW zum EEG 2021 (Stand 22.12.2020) ist die zuvor beschriebene Auslegung enthalten, auch wenn die Frage dort grundsätzlich offener dargestellt wird.

#### Meldeverfahren für nicht registrierte Einheiten und deren Anlagenbetreiber

Es gibt Anlagenbetreiber, die nicht in den Anwendungsbereich von § 23 MaStRV fallen. Weiterhin wird es Anlagenbetreiber geben, die sich und ihre Einheit trotz Fälligkeitsaufschub nicht im MaStR registrieren werden. Für alle diese Anlagenbetreiber und deren Einheiten greift jedoch die Registrierungspflicht nach § 3 und § 5 MaStRV. Eine nicht vorgenommene Registrierung ist nach § 21 MaStRV eine Ordnungswidrigkeit und kann durch die Bundesnetzagentur im Rahmen eines entsprechenden Verfahrens oder im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens angeordnet und durch Festsetzung von Zwangsgeldern untermauert werden.

Die Bundesnetzagentur plant Verwaltungsverfahren gegen nicht registrierte Anlagenbetreiber und deren Einheiten einzuleiten. Der Fokus bei diesen Verwaltungsverfahren liegt in der ersten Hälfte des Jahres 2021 auf Einheiten mit einer Nettonennleistung > 100 kW, da diese Daten ab Oktober 2021 im Redispatch 2.0 benötigt werden.

Grundsätzlich kann die Bundesnetzagentur nur Verwaltungsverfahren einleiten, wenn ihr die nicht registrierten Anlagenbetreiber und deren Einheiten bekannt sind. Aus diesem Grund ist es notwendig ein Meldeverfahren zu etablieren, über das insbesondere Netzbetreiber aber auch andere Akteure, wie z.B. Behörden fehlende Anlagenbetreiber und Einheiten melden können.

Für dieses Meldeverfahren wird die Bundesnetzagentur eine geeignete Vorlage und einen sicheren Übermittlungsweg zur Verfügung stellen. Zu den Details dieses Meldeverfahrens wird es im Februar 2021 einen weiteren Sonder-Newsletter geben.